

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

22. August 2000

Mitgeteilt den

25. August 2000

Protokoll Nr.

1339

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vella** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. April 2000 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen plan da zonas 1:1'000 „revisiun parziala“ und einen plan da vias 1:1'000 „revisiun parziala“. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung liegt nicht vor. Anstelle eines förmlichen Vorprüfungsverfahrens wurde die Revisionsvorlage vom Amt für Raumplanung mit der Gemeinde am 6. April 2000 besprochen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 13. April 2000 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 17. April 2000. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2000 ersuchte der Gemeindevorstand Vella um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

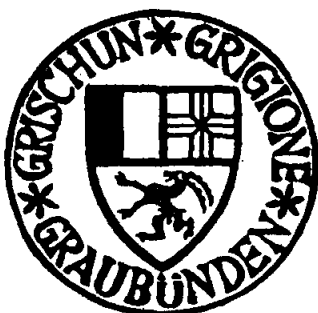
Mit der am 13. April 2000 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung schuf die Gemeinde insbesondere die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Ausbau der Postautohaltestelle. Die Revisionsvorlage kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der plan da zonas 1:1'000 „revisiun parziala“ vom 13. April 2000 wird genehmigt.
2. Der plan da vias 1:1'000 „revisiun parziala“ vom 13. April 2000 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Vella wird ersucht, den Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
4. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im plan da zonas 1:1'000 und im plan da vias 1:1'000, beide vom 31. Januar 1992, vorzunehmen. Die Gemeinde wird ersucht, die erwähnten Pläne dem ARP kurz zur Verfügung zu stellen.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Es werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen